

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportfreunde Gräßheim 1920 e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 79395 Neuenburg am Rhein, Ortsteil Gräßheim.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amts-/Registergericht Freiburg unter der Nummer VR 300137 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Südbadischen Fußballverbandes e.V. mit Sitz in Freiburg, des Badischen Sportbundes Freiburg und des Deutschen Fußballbundes.
- (6) Dem Fußballverein sind die Gruppen Herren-Gymnastik, Damen-Gymnastik, Alte Herren (AH) und die Jugend angeschlossen.
- (7) Die Vereinsfarbe ist blau-weiß.

§ 2
Zweck des Vereins, Vereinstätigkeit und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Fußballs, des Breitensports, des Gemeinschaftsgeistes und der Freundschaft.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Alle politischen und religiösen Bestrebungen sind innerhalb des Vereins ausgeschlossen.

§ 3
Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Alle Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft grundsätzlich der Gesamtvorstand. Maßgebend ist die Haushaltsslage des Vereins.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (5) Vom Gesamtvorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 4 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- (6) Die 1. Vorstände des Vereins können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Gewährung der Vergütung und deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie hat dabei auf die Finanzlage des Vereins zu achten. Die Vergütung je 1. Vorstand darf nach §3 Nr. 26a EstG 500,00 € pro Kalenderjahr nicht überschreiten.

§ 4
Entstehung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen elterlichen Vertreters.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der geschäftsführende Vorstand gemeinschaftlich. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist dabei nicht möglich.
- (4) Vereinsmitglieder haben aktives Stimm-/ Wahlrecht ab vollendetem 16. Lebensjahrs.
- (5) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, allen Veranstaltungen beizuwohnen und die gesamten Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, innerhalb und außerhalb des Vereins die sportliche und erzieherische Idee, die der Verein verwirklichen will, zu unterstützen und die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht wahrzunehmen und zu vertreten. Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu befolgen.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind pünktlich zu entrichten.
- (4) Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln von Vereinsmitgliedern entstehen, sind von diesen dem Verein zu ersetzen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich.
- (3) Ein Mitglied kann auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Vereinsorgans nach § 8 aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen,
 - b) wenn es erheblich gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c) wenn es wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - e) wenn es die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
- (4) Über den Ausschluss ist nach Anhörung der betroffenen Person in Anwesenheit von mindestens acht Gesamtvorstandsmitgliedern abzustimmen. Die Beschlussfassung geschieht mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheiden die Stimmen der 1. Vorstände. Dem Ausgeschlossenen ist der Ausschluss unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, binnen 14 Tage nach Bekanntgabe der Entscheidung Berufung an die Mitgliederversammlung einzulegen. Die Berufung hat schriftlich zu erfolgen und ist bei einem Mitglied des Gesamtvorstandes abzugeben. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Anhörung des Ausgeschlossenen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden über die Berufung. Bei verspäteter Berufungseinlegung oder Nichteinhaltung der Form ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt. Ein Austritt von Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf der schriftlichen Genehmigung eines Erziehungsberechtigten. Sammelabmeldungen sind unzulässig.
- (6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (7) Der Gesamtvorstand ist befugt, gegen Mitglieder, die sich entgegen der Vereinssatzung oder Verordnungen und Ausführungsbestimmungen des Südbadischen Fußballverbandes verhalten, Strafen zu verhängen, die aus einem Verweis, einer Geldstrafe bis zu 100,00 € oder ein temporäres Spiel- und Betretungsverbot der Sportanlage und des Vereinsheims bestehen können.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft und Ehrungen

- (1) Ehrenmitglied kann werden, wer in ununterbrochener Folge dem Verein 25 Jahre angehört und/ oder sich durch besondere, herausragende und langjährige Verdienste ausgezeichnet hat.
- (2) Ehrenvorsitzender kann werden, wer mindestens zehn Jahre in ununterbrochener Folge ein 1. Vorstand war.
- (3) Die Ernennung erfolgt in beiden Fällen durch die Mitgliederversammlung. Es ist hierzu eine Zweidrittelmehrheit der Erschienenen erforderlich. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben die Rechte der Mitglieder, sind aber von Beitragsleistungen befreit.
- (4) Der Verein gibt sich eine Ehrenordnung, in der weitere Ehrungen für Vereinzugehörigkeit, Spieleanzahl und Geburtstage festgelegt sind.

§ 8
Organe des Vereins

- (1) Die Vereinsorgane sind:
- a) der geschäftsführende Vorstand,
 - b) der Gesamtvorstand,
 - c) die Mitgliederversammlung (Generalversammlung).

§ 9
Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Geschäftsführendes Vorstandsmitglied kann nur ein Vereinsmitglied nach § 3, Abs. (1) und (5) werden.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- a) drei 1. Vorstände,
 - b) ein 2. Vorstand,
 - c) Schriftführer,
 - d) Hauptkassier.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand hat die laufenden Angelegenheiten des Vereins gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes zu erledigen. Er ist in erster Linie dafür verantwortlich, dass der gesamte Sportbetrieb den sporttechnischen und wirtschaftlichen Anforderungen entspricht. Er hat die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung zu bewerkstelligen. Er ist verpflichtet, über seine Tätigkeit dem Gesamtvorstand in jeder Sitzung Bericht zu erstatten. Er hat der Mitgliederversammlung den Jahresbericht vorzulegen und über den Vermögensstand Rechenschaft abzulegen.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht und die Pflicht, sich jederzeit über alle Vermögensvorgänge zu informieren. Sämtliche den Verein angehende Schriftstücke bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Unterschrift eines 1. Vorstandes.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandssämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (6) Nur die 1. Vorstände vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder 1. Vorstand ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 10
Der Gesamtvorstand

- (1) Gesamtvorstandsmitglied kann nur ein Vereinsmitglied gem. § 3, Abs. (1) u. (5) werden.
- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens sieben und höchstens 14 Vereinsmitgliedern, die von einer Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Durch Mehrheitsbeschluss (einfache Mehrheit) der Mitgliederversammlung können einzelne Vorstandsmitglieder auf die Dauer von einem Jahr gewählt werden.
- (3) Dem Gesamtvorstand gehören an:
- a) drei 1. Vorstände
 - b) der 2. Vorstand
 - c) Schriftführer, bei Abwesenheit der gewählten Stellvertreter,
 - d) Hauptkassier, bei Abwesenheit der gewählten Stellvertreter,
 - e) Spielausschussvorsitzender, bei Abwesenheit der gewählten Stellvertreter,
 - f) Jugendleiter, bei Abwesenheit der gewählten Stellvertreter,
 - g) bis zu zwei Beisitzer aus den Aktivmannschaften,
 - h) bis zu vier weitere passive Beisitzer.
- (4) Der Gesamtvorstand verwaltet den Verein. Er hat mindestens 2x jährlich eine ordentliche Sitzung abzuhalten. Bei Bedarf sind außerhalb dieser Zeit außerordentliche Sitzungen einzuberufen. Der Gesamtvorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandssämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt in einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mehrheit der Stimmen der 1. Vorstände.

§ 11
Ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung)

- (1) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) statt.
- (2) Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a) Jahres- und Geschäftsbericht des Vorstandes,
 - b) Kassenbericht,
 - c) Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - d) Neuwahl des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer (alle 2 Jahre),
 - e) Beratung /Abstimmung über Anträge der Vorstände und Mitglieder.
- (3) Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand fest. Es können nur solche Anträge angenommen werden, die spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Die Einberufung der Generalversammlung hat mindestens zehn Tage vorher durch einen der 1. Vorstände zu erfolgen. Sie geschieht durch schriftlich per Post oder per E-Mail an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Adresse. Daneben kann eine Veröffentlichung in der Stadtzeitung oder über Social Media erfolgen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt entsprechend zu bezeichnen sind.
- (4) Der Gesamtvorstand einschl. der in § 10 genannten Vertreter sind alle zwei Jahre von der Generalversammlung zu wählen. Notwendige Wahlen geschehen grundsätzlich in geheimer Abstimmung. Mit Zustimmung (einfache Mehrheit) der anwesenden Vereinsmitglieder kann auch durch Akklamation (Handzeichen) gewählt werden.
- (5) Die Generalversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht. Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit erforderlich, eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
- (6) Für Beschlüsse zu Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
- (7) Ein persönlich nicht anwesendes Vereinsmitglied kann nur dann in ein Vereinsorgan nach § 8, Abs. 1a) und 1b) gewählt werden, wenn dessen schriftliches Einverständnis zur Kandidatur in der Generalversammlung vorliegt.
- (8) Die Kassenprüfer sind alle zwei Jahre von der Generalversammlung zu wählen; sie dürfen dem geschäftsführenden Vorstand nicht angehören. Sie überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist dem geschäftsführenden Vorstand nach Möglichkeit mindestens eine Woche vor Durchführung der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Über das Ergebnis ist in der Generalversammlung zu berichten.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied nach § 9 oder § 10 während seiner zweijährigen Amtsperiode aus dem Amt aus oder konnte ein Amt nicht besetzt werden, so kann der Gesamtvorstand eine Ergänzungswahl bzw. Nach- oder Neubesetzung des Amtes oder Bündelung der Aufgaben kommissarisch vornehmen und sich bei der nächsten Generalversammlung mit Wahl bestätigen lassen.

§ 12
Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Je nach Bedarf sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Die Einladung hat ebenfalls mindestens zehn Tage zuvor durch schriftliche Bekanntmachung oder per-E-Mail unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, entweder auf Beschluss des Gesamtvorstandes oder auf Antrag von mindestens 15% Mitgliedern. Im letzteren Fall ist der Antrag an den geschäftsführenden Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.

§ 13
Beurkundung der Beschlüsse

- (1) Von allen Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Generalversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und von einem 1. Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Es muss die gefassten Beschlüsse sinngemäß enthalten und ist in der nächsten Sitzung jeweils zur Genehmigung vorzulegen.

§ 14
Beitrag

- (1) Die Mitgliedsbeiträge also der Jahresbeitrag werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundung oder Erlass entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (2) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann durch die Generalversammlung die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Dies darf das 3-fache eines Jahresbeitrags eines passiven Mitglieds nicht überschreiten.
- (3) Zur Deckung der durch ihre spezifische Sportart entstehenden Unkosten kann eine untergegliederte Gruppe nach § 1, Abs. 6 in Erweiterung des geregelten Beitrages zusätzlich Beiträge in Form von Kursgebühren o.ä. bei ihren jeweiligen Gruppenmitgliedern erheben.

§ 15
Verwendung der Gewinne

- (1) Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 16
Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung keine Liquidatoren bestellt, werden die 1. Vorstände gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren bestellen. Sie haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsvermögen in Geld umsetzen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neuenburg am Rhein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17
Haftung

- (1) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 18
Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Südbadischen Fußballverband (SBFV) und aus der Mitgliedschaft in verschiedenen weiteren Verbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung und Eintrittsdatum.
- (2) Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend den steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt und danach gelöscht.
- (4) Der Verein gibt sich eine eigene vereinsbezogene Datenschutzverordnung, in der weitere Datenschutzverpflichtungen festgelegt sind.

§ 19
Sprachregelung

- (1) Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von natürlichen Personen (m/w/d) besetzt werden.
- (2) Zur Vereinfachung und besseren Lesbarkeit des Satzungstextes wurde auf die Gender-Sprache verzichtet ohne hierbei diskriminierend zu wirken.

§ 20
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung in der vorliegenden Fassung hat die Mitgliederversammlung am 24.10.2025 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.